



HVBG

HVBG-Info 23/1990 vom 25.10.1990, S. 2016 - 2016, DOK 552.3

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung; Erforderlichkeit einer nachvollziehbaren Berechnung bei Vollstreckung wegen Restforderung - Beschluß des LG Tübingen vom 15.11.1988 - 5 T 243/88

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung; Erforderlichkeit einer nachvollziehbaren Berechnung bei Vollstreckung wegen Restforderung;

hier: Beschluß des LG Tübingen vom 15.11.1988 - 5 T 243/88 - Orientierungssatz zum Beschluß des LG Tübingen vom 15.11.1988 - 5 T 243/88 -:

1. Wenn der Gläubiger eine Restforderung geltend macht, muß er diese Forderung durch eine nachvollziehbare und verständliche Berechnung darlegen.
2. An der Darlegung mangelt es, wenn der Gläubiger eine maschinell erstellte Berechnung mit einer Vielzahl von Schlüsselzahlen und Abkürzungen vorlegt, deren Inhalt allenfalls durch erhebliche zusätzliche Mehrarbeit bei nahezu unzumutbarer Anstrengung ermittelt werden kann. Eine solche Berechnung muß das Vollstreckungsorgan nicht akzeptieren.